

# Hausordnung

Bude/Bauwagen	in der Gemeinde
---------------	-----------------

## Volljährige Verantwortliche

Für den Bauwagen verantwortlich sind:

Verantwortlicher 1	Verantwortlicher 2	Verantwortlicher 3
--------------------	--------------------	--------------------

Die Erklärung der volljährigen Verantwortlichen wurde unterschrieben am

Datum

Eine Änderung der Verantwortlichen ist der Gemeinde sowie dem Landratsamt und der Polizei unverzüglich mitzuteilen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Bude/der Bauwagen selbstverwaltet ist und keine Aufsichtsperson gestellt wird. Minderjährige Besucher stehen weiterhin unter der Aufsicht der Eltern.

Die Betreiber sind während der Öffnungszeiten immer anwesend und haben die Schlüsselgewalt inne.

Die Gemeinde überträgt das Hausrecht an die Betreiber. Die volljährigen Verantwortlichen sind somit für die Einhaltung der Hausordnung erstverantwortlich und haben bei Verstößen die Gemeinde oder die Polizei einzuschalten. Wer sich nicht an die Hausordnung hält, kann des Bauwagens verwiesen werden.

Der Gemeinde, dem Landratsamt sowie der Polizei ist stets Zugang zur Bude/zum Bauwagen zu gewähren, um die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen und kontrollieren zu können.

## Alters- und Zeitbeschränkung

Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Bude/im Bauwagen nicht gestattet.

Jugendliche von 14 bis 17 Jahren dürfen bis max. 24 Uhr in der Bude/im Bauwagen bleiben.

Um spätestens 2 Uhr ist die Bude/der Bauwagen geschlossen.

## Haftung

Die Einrichtungen der Bude/des Bauwagens sind pfleglich zu behandeln. Wer Schäden an der Einrichtung oder auf dem Außengelände herbeiführt, hat den Schaden zu ersetzen.

Die Besucher haften für alle Schäden selbst, die sie bei der Benutzung der Bude/des Bauwagens Dritten zufügen.

## Jugendschutzgesetz

In der Bude/im Bauwagen und auf dem gesamten Gelände gilt das Rauchverbot (Art. 2 GSG).

Das Jugendschutzgesetz und die Hausordnung werden gut sichtbar in der Bude/dem Bauwagen aufgehängt.

Bier, Wein und Sekt darf nicht an Unter 16-Jährige abgegeben werden.

Das Mitbringen bzw. der Konsum von branntweinhaltigen (Misch-)Getränken und Schnaps ist sowohl in der Bude/im Bauwagen als auch auf dem gesamten dazugehörigen Freigelände grundsätzlich für alle Besucher - auch für Volljährige - verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke erfolgt ausschließlich durch volljährige Personen. An sichtbar Betrunkene darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden, eine Fürsorgepflicht gegenüber Betrunkenen besteht.

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, sind auch alkoholfreie Getränke anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter des betreffenden Getränks.

Bei Abgabe von Speisen und offenen Getränken sind die Lebensmittelbestimmungen einzuhalten. Getränke und Speisen dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Andernfalls liegt ein gewerblicher Gaststättenbetrieb vor, für den bei der Gemeinde eine Gewerbeanzeige zu stellen ist oder beim Ausschank von alkoholhaltigen Getränken eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

### **Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die über die übliche Nutzung des Bauwagens hinausgehen (z.B. Partys), sind grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Für den Ausschank von Alkohol muss eine vorübergehende gaststättenrechtliche Gestattung (§ 12 GastG) beantragt werden, die Auflagen müssen eingehalten werden. Es empfiehlt sich außerdem die Nachbarn zu informieren und zu diesen auch das restliche Jahr über ein gutes Verhältnis zu pflegen.

Werbung für die Bude/den Bauwagen darf nur in kleinem Rahmen auf Gemeindeebene erfolgen, angenommen sind angemeldete Veranstaltungen.

### **Drogen und Waffen**

Das Mitbringen, der Gebrauch, das Weitergeben und/oder der Verkauf von Drogen, die nach dem Betäubungsmittelgesetz verboten sind, ist im Bauwagen/in der Bude und auf dem Außengelände strengstens untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Das Ausprobieren und Experimentieren mit Suchtstoffen aller Art, z.B. chemischen Stoffen, Badesalzen etc. ist ebenfalls strengstens verboten.

Waffen nach dem Waffengesetz und waffenbesitzkartenfreie Waffen (mit PTB-Zeichen) dürfen nicht mitgebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen ist damit zu rechnen, dass die Waffen eingezogen werden und eine Meldung an die Polizei erfolgt.

## Medien

Filme oder Spiele am Fernseher/Smartphone/Tablet sind nur mit entsprechender Altersfreigabe gestattet. Das Zeigen pornographischer und/oder politischer oder religiös-extremistischer Medien ist nach dem Jugendmedienschutzgesetz verboten.

Für die Bereitstellung eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes fallen u.U. Rundfunkgebühren an. Zusätzlich fällt die Gema-Abgabe für urheberrechtliche Nutzungsrechte an den gesendeten Musikwerken und die dem Urheber zustehenden Vergütungsansprüche an. Aktuelle Regelungen unter [gema.de](http://gema.de)

## Lärm und Abfall

Ruhestörungen und Belästigungen jeder Art sind zu unterlassen.

Musik ist ab 22 Uhr auf Zimmerlautstärke zu regeln. Ausnahmen bei Veranstaltungen vereinbart die Gemeinde mit den Betreibern. Aktivitäten außerhalb der Bude/des Bauwagens sind nur im eingeschränkten Rahmen bis max. 22 Uhr erlaubt.

An- und Abfahrt mit Fahrzeugen aller Art sind im Schrittempo vorzunehmen. Vor allem Lärm auf dem Heimweg im Wohnbereich ist zu unterlassen.

Die Bude/der Bauwagen und die Außenanlagen sind von den Jugendlichen sauber zu halten. Abfälle sind zu vermeiden bzw. umweltgerecht zu entsorgen. Dies geschieht spätestens am nächsten Tag. Abfälle dürfen auch nicht selbst verbrannt werden.

## Brandschutz

In der Bude/dem Bauwagen ist offenes Licht (z.B. Kerzen) nicht erlaubt.

Feuerstätten sind auf einer nicht brennbaren Unterlage aufzustellen und so zu betreiben, dass das Entflammen von Gegenständen auszuschließen ist. Sie müssen durch Fachpersonal regelmäßig gewartet und genehmigt werden. Brennbar Materialien dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten gelagert werden. Es ist ein Feuerlöscher im Raum vorzuhalten, der geprüft und zugelassen ist (z.B. Wasserlöscher Brandklasse A oder Pulverlöscher ABC), außerdem ein Erste-Hilfe-Kasten. Asche darf nur in feuerfesten Behältern entsorgt werden.

Zwei ausreichend große Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen und immer frei zu halten.

Das Übernachten in der Bude/dem Bauwagen ist nicht erlaubt.

Die Hausordnung tritt nach der Unterschrift der u.g. Personen in Kraft. Änderungen sind der Gemeinde, dem Landratsamt und der Polizei unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich vor, bei Problemen und schwerwiegenden Verstößen die Bude/den Bauwagen mit sofortiger Wirkung zu schließen.

Ort, Datum	Unterschrift Gemeindevertreter	
Unterschrift Verantwortlicher 1	Unterschrift Verantwortlicher 2	Unterschrift Verantwortlicher 3